

Bericht
der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission
über wesentliche Änderungen hinsichtlich der Überwachung der Umweltradioaktivität
im Raum Berlin seit der Überprüfungsmission nach Artikel 35 Euratom im Mai 2017
vom 11. November 2020

Vom 2. bis 4. Mai 2017 war durch die Europäische Kommission eine Überprüfung der Überwachung der Umweltradioaktivität in Berlin durchgeführt worden. Im Technical Report DE 17-02 werden im Kapitel 11 (Conclusions) unter Punkt (6) die deutschen Behörden gebeten, bis Ende des Jahres 2020 über wesentliche Änderungen bei den Überwachungseinrichtungen zu berichten, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen Abschaltung des Berliner Forschungsreaktors BER II. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Hinsichtlich der Überwachung der Umweltradioaktivität im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin ist im Vergleich zu dem Stand im Technical Report DE 17-02 keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Das betrifft insbesondere auch die Überwachung der Emissionen und Immissionen vom Gelände des Helmholtz-Zentrums Berlin für Materialien und Energie, dem Standort des Forschungsreaktors BER II.

Der Forschungsreaktor wurde am 11. Dezember 2019 endgültig abgefahren und befindet sich seit dem 1. Januar 2020 im Nachbetrieb. Die Erteilung der Stilllegungsgenehmigung wurde von der HZB GmbH bereits im April 2017 beantragt; sie befindet sich im Verwaltungsverfahren.

Die Überwachungsmaßnahmen zum Forschungsreaktor werden unverändert weitergeführt, mindestens solange sich noch Kernbrennstoff in der Anlage befindet. Für den Abtransport der noch vorhandenen Brennelemente steht noch kein Termin fest. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies vor Herbst 2023 geschehen wird.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltradioaktivität im Raum Berlin, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, namentlich des Bundesamts für Strahlenschutz, des Deutschen Wetterdienstes und der Bundesanstalt für Gewässerkunde, gibt es im Vergleich zu dem Stand im Technical Report DE 17-02 keine wesentliche Veränderung.

Das zwischenzeitlich in Kraft getretene Strahlenschutzgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/strlchg/StrlSchG.pdf>) hat die Regelungen zur Überwachung der Umweltradioaktivität des früheren Strahlenschutzvorsorgegesetzes im Wesentlichen übernommen. Das gleiche gilt für die Überwachung der Umgebung von Anlagen und Einrichtungen gemäß der ebenfalls zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen Strahlenschutzverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/StrlSchV.pdf). Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Integrierten Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS) und der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen zum Zeitpunkt der Überprüfungsmission finden auch derzeit als Grundlage für die Messprogramme Anwendung.